

## Aktuelle Entscheidungen

### I. Deutsches Pauschalverbot von Aminosäuren angezählt

*EuGH, Urteil 19. Januar 2017, C-282/15*

Das spezielle deutsche Verbot der Verwendung von Aminosäuren als ernährungsphysiologische Zutat muss den Anforderungen gemäß den Art. 6, 7 (Risikoanalyse und Vorsorgeprinzip) BasisVO (VO (EG) 178/2002) genügen; dies gilt auch bei reinen Inlandssachverhalten. Mit dieser Begründung hob der EuGH in seinem wegweisenden Grundsatzzurteil vom heutigen Tag das deutsche System befristeter Ausnahme genehmigungen auf. Auch die umstrittene Gleichstellung von Aminosäuren gemäß § 2 Abs. 3 LFGB mit zulassungspflichtigen Zusatzstoffen und das damit einhergehende Pauschalverbot mit Erlaubnisvorbehalt begegnet nach Auffassung des EuGH erheblichen Bedenken.

Der EuGH hatte zu entscheiden, ob das in § 2 Abs. 3 Nr. 3 LFGB enthaltene Pauschalverbot für Aminosäuren mit Unionsrecht vereinbar ist. Über den diesbezüglichen Schlussvortrag berichteten wir im Newsletter 3. Quartal 2016, nunmehr liegt das wegweisende **Grundsatz-Urteil** vor.

In Bezug auf die Art. 6, 7 und 14 der Verord-

nung Nr. 178/2002 (BasisVO) wies der EuGH darauf hin, dass gemäß Art. 14 Abs. 1 und 2 BasisVO Lebensmittel, die nicht sicher – d. h. gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet – sind, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Mangels Harmonisierung und soweit beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung noch Unsicherheiten bestünden – sei es Sache der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, in welchem Umfang sie den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gewährleisten wollten. Die **Vereinbarkeit einer die Lebensmittelsicherheit betreffenden nationalen Regelung mit dem System der BasisVO** hinge jedoch davon ab, ob die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts, insbesondere der Grundsatz der Risikoanalyse (Art. 6) und das Vorsorgeprinzip (Art. 7) eingehalten würden. Ersteres verlange, dass die **Risikobewertung**, auf die sich das Lebensmittelrecht stützen muss, auf den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und in einer unabhängigen, objektiven und transparenten Art und Weise vorzunehmen sei. Die korrekte Anwendung des **Vorsorgeprinzips** erfordere die Bestimmung der möglicherweise negativen Auswirkungen der betreffenden Stoffe oder Lebensmittel auf die Gesundheit und zweitens eine umfassende Bewertung des Gesundheits-

risikos auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und der neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung. Keinesfalls dürfe die **Risikobewertung auf rein hypothetische Erwägungen** gestützt werden.

Der EuGH stellte zwar klar, dass die Vereinbarkeit der im LFGB getroffenen Regelung mit der BasisVO vom vorlegenden nationalen Gericht zu prüfen sei. Gleichwohl äußerte er in deutlichen Worten seine **Bedenken gegen das deutsche Pauschalverbot** aufgrund des Umstandes, dass es unterschiedslos für alle Aminosäuren gelte.

*„Im vorliegenden Fall scheinen – in Anbetracht der von der deutschen Regierung in ihren schriftlichen Erklärungen gemachten Angaben und vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden notwendigen Prüfung – die Risikoanalyse und die Anwendung des sich daraus ergebenden Vorsorgeprinzips nur bestimmte Aminosäuren zu betreffen. Dies wäre zur Rechtfertigung eines unterschiedslos für alle Aminosäuren geltenden Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, wie es das LFGB vorsieht, unzureichend.“*

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat nunmehr zum EuGH-Urteil Stellung genommen und dessen Auffassung geteilt. Ferner sei aufgrund der Unvereinbarkeit mit Unionsrecht und des Anwendungsvorrangs

## Impressum

Herausgeber:  
Meisterernst Rechtsanwälte PartG mbB  
Redakteur: Dr. Christian Tillmanns  
Sophienstraße 5  
D-80333 München  
Fon +49 (0)89 / 18 91 74 5-0  
Fax +49 (0)89 / 18 91 74 5-60  
www.meisterernst.com  
contact@meisterernst.com

Kooperation:  
RDA Scientific Consultants GmbH  
www.rda-science.de

Gestaltung: © Paré-Design  
www.pare-design.de  
Die veröffentlichten Beiträge sind  
urheberrechtlich geschützt

das **Aminosäurenverbot nicht mehr anwendbar**.

Schließlich hat der EuGH grundlos befristeter Ausnahmegenehmigungen eine klare Absage erteilt. § 68 Abs. 5 LFGB, der die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mit zeitlichen Beschränkungen selbst dann vorsehe, wenn die Unbedenklichkeit eines Stoffes nachgewiesen werde, stelle eine Maßnahme dar, **die in keinem angemessenen Verhältnis** zu dem mit dem LFGB verfolgten Zweck stehe, den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu erreichen. Damit ist das **deutsche System befristeter Ausnahmegenehmigungen aufgehoben**.

## II. Novel Food aufgrund „neuer primärer Molekularstruktur“

*EuGH, Urteil 9. November 2016, C-448/14*

Gegenstand des Verfahrens war ein Lebensmittel mit Klinoptilolith, einem Mineral vulkanischen Ursprungs, als einziger Zutat.

Die Behörde stufte Klinoptilolith als „neuartige Lebensmittelzutat“ im Sinne der Verordnung Nr. 258/97 (Novel Food Verordnung; NFV) ein, da kein Beleg dafür vorgelegt worden sei, dass diese Zutat in der Union vor dem 15. Mai 1997 in nennenswertem Umfang für den Verzehr verwendet worden sei.

Sie untersagte deshalb den Vertrieb des Produkts bis zur Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen der NFV.

Hiergegen wurde Anfechtungsklage vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg erhoben. Es war unstrittig, dass Klinoptilolith vor dem 15. Mai 1997 in der Union „nicht in nennenswertem Umfang“ für den menschlichen Verzehr verwendet wurde. Die Klägerin machte jedoch geltend, diese Zutat könne jedenfalls nicht als „neuartig“ eingestuft werden, da sie nicht das zweite Tatbestandsmerkmal des Art. 1 Abs. 2 NFV erfülle, weil sie unter keine der in den Buchst. c bis f dieser Bestimmung definierten Kategorien falle, insbesondere nicht als Lebensmittelzutat „mit neuer primärer Molekularstruktur“ gelte.

Der EuGH führte zunächst aus, dass der vorbezeichnete Begriff in der NFV nicht definiert werde. Diese enthalte somit keine Angaben, anhand deren sich feststellen ließe, ob die in ihrem Art. 1 Abs. 2 Buchst. c genannte Gruppe Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten einschließe, die vor dem 15. Mai 1997 in der Union **nicht für den menschlichen Verzehr** verwendet wurden, oder ob sie nur Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten erfasse, deren primäre Molekularstruktur **neu geschaffen** oder **gegenüber derjenigen verändert wurde**, die es in der Natur vor diesem Datum bereits gegeben habe.

Der Wortlaut des Begriffs „neue primäre Molekularstruktur“ könne für sich allein genommen keine eindeutige Auslegung erlauben. Der Begriff könne im allgemeinen Sprachgebrauch ebenso auf eine neu für die menschliche Ernährung verwendete wie auf eine vom Menschen neu geschaffene oder veränderte primäre Molekularstruktur beziehen.

Die NFV sei ein **Instrument mit allge-**

**meinem Charakter**, da sie alle neuartigen Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten unabhängig von ihrer Natur erfasse, ausgenommen bestimmte Bereiche, die durch sektorielle Rechtsvorschriften geregelt seien.

In diesem Zusammenhang sei Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der NFV dahingehend auszulegen, dass sich der Begriff „neue primäre Molekularstruktur“ auf Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten beziehe, die vor dem 15. Mai 1997 in der Union nicht für den menschlichen Verzehr verwendet wurden. Eine andere Auslegung dieses Begriffs nähme dieser Verordnung nämlich ihren allgemeinen Charakter, da sie dazu führte, dass vom Geltungsbereich der Verordnung alle in der Natur vor dem 15. Mai 1997 in ihrer primären Molekularstruktur bereits existierenden Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, u. a. diejenigen mineralischen Ursprungs, ausgenommen würden, die nicht aus den in Art. 1 Abs. 2 Buchst. d und e der NFV genannten organischen Stoffen bestünden oder die nicht in einem neuen Verfahren im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. f der Verordnung hergestellt würden.

Nur so könne (dem Ziel der Verordnung entsprechend) ein **wirksamer Schutz der öffentlichen Gesundheit** vor den potenziellen Risiken neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelzutaten gewährleistet werden, da die einheitliche Sicherheitsprüfung jedes Mal erforderlich sein würde, wenn beabsichtigt werde, für die menschliche Ernährung einen Stoff zu verwenden, der dem Menschen zuvor nicht als Nahrungsmittel gedient habe.

Umgekehrt wäre, wenn der Begriff der

Lebensmittel und Lebensmittelzutaten mit „neuer primärer Molekularstruktur“ nur die Stoffe erfasste, die es vor dem 15. Mai 1997 in der Natur mit der gleichen primären Molekularstruktur nicht gegeben habe, jeder zu diesem Datum existierende Stoff, der noch nicht für die menschliche Ernährung verwendet worden sei und zu keiner der anderen genannten spezifischen Gruppen gehöre, automatisch von der in der NFV **vorgesehenen Sicherheitsprüfung** vor seinem Inverkehrbringen in der Union befreit, ohne dass es möglich wäre, zu beurteilen, ob eine Gefahr für die Gesundheit bestehe. Dies sei mit den Zielen der NFV unvereinbar.

### III. Portionspackungen als kennzeichnungspflichtige vorverpackte Lebensmittel

*EuGH, Urteil vom 22. September 2016, C-113/15*

Ein in der Union im Bereich der Herstellung und Abfüllung von Honig tätiges Unternehmen, verkaufte Honig an Unternehmen im Gastronomiegewerbe. Bei dem streitbefangenen Produkt handelte sich um in 120 Portionspackungen in Form von mit einem zugeschweißten Aluminiumdeckel verschlossenen Portionsbechern zu je 20 Gramm abgefüllten Honig ein und desselben Typs. Diese 120 Portionspackungen wurden in einen von diesem Unternehmen verschlossenen Sammelkarton gepackt und in dieser Form an gemeinschaftliche Einrichtungen verkauft.

Auf diesem Sammelkarton befanden sich die Pflichtangaben, insbesondere die Angabe des Ursprungslands des Honigs.

Die einzelnen Honig-Portionspackungen hingegen waren nicht mit dem Ursprungsland des Honigs gekennzeichnet.

Die Stadt München verhängte ein Bußgeld wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Etikettierungspflichten nach der Honigverordnung, weil das Unternehmen im ersten Halbjahr 2011 Honig in Portionspackungen in den Verkehr gebracht habe, auf denen die Angabe des Ursprungslands des Honigs gefehlt habe. Streitentscheidend war mithin, ob es sich bei der Portionspackung um ein vorverpacktes Lebensmittel im Sinne der seinerzeit geltenden Etikettierungs-RL (Nr. 2000/13) handelte.

Hierzu führt der EuGH aus, dass „**vorverpacktes Lebensmittel**“ im Sinne der Richtlinie die Verkaufseinheit zu verstehen sei, die ohne weitere Verarbeitung an den Endverbraucher und gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung bestehe, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten abgepackt worden sei, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließe, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden könne, ohne dass die Verpackung geöffnet werden müsse oder eine Veränderung erfahre.

Insoweit ergebe sich aus Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2000/13, dass eine Vorverpackung aus zwei oder mehr Einzelvorverpackungen bestehen könne. Der Umstand, dass die Sammelkartons, in die in Rede stehenden Honig-Portionspackungen abgepackt worden seien, selbst als Vorverpackungen eingestuft werden könnten, bedeute daher für sich ge-

nommen nicht, dass diese Einzelportionen keine „vorverpackten Lebensmittel“ im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2000/13 sein könnten.

Die streitbefangenen Honig-Portionspackungen würden sämtliche Voraussetzungen des „vorverpackten Lebensmittels“ erfüllen.

Zum einen seien die Portionen vor dem Feilbieten abgepackt worden, wobei ihre Verpackung sie auf solche Weise ganz umschließe, dass ihr Inhalt nicht verändert werden könne, ohne dass die Verpackung geöffnet werden müsse oder eine Veränderung erfahre. Zum anderen seien die Honig-Portionspackungen dazu bestimmt, nach der Öffnung des Sammelkartons durch die Gemeinschaftseinrichtung, an die dieser geliefert wurde, dem Endverbraucher ohne weitere Verarbeitung feilgeboten zu werden.

Diese Situation könne die Form eines separaten Verkaufs von Portionspackungen an den Endverbraucher in einer Gemeinschaftseinrichtung, beispielsweise in einem Restaurant oder einer Kantine, annehmen. Eine solche Situation liege aber auch vor, wenn diese Portionspackungen in fertig zusammengestellten Gerichten, die **pauschal bezahlt würden**, abgegeben werden, beispielsweise als Bestandteil eines von einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zusammengestellten Menüs oder als Bestandteil eines Hotelbuffets.

Da ein solcher Pauschalpreis alle Waren und Dienstleistungen abdecke, die für die Abgabe dieser Mahlzeit erforderlich seien, würde er die verschiedenen Bestandteile

## Impressum

Herausgeber:  
Meisterernst Rechtsanwälte PartG mbB  
Redakteur: Dr. Christian Tillmanns  
Sophienstraße 5  
D-80333 München  
Fon +49 (0)89 / 18 91 74 5-0  
Fax +49 (0)89 / 18 91 74 5-60  
www.meisterernst.com  
contact@meisterernst.com

Kooperation:  
RDA Scientific Consultants GmbH  
www.rda-science.de

Gestaltung: © Pará-Design  
www.pare-design.de  
Die veröffentlichten Beiträge sind  
urheberrechtlich geschützt

dieser Mahlzeit, und somit gegebenenfalls einschließlich der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Honig-Portionspackungen umfassen, sodass ein vorverpacktes Lebensmittel im Sinne der Legaldefinition vorläge.

#### IV. BGH zum Wording von gesundheitsbezogenen Angaben

BGH, Urteil vom 7. April 2016, I ZR 81/15

In dem Rechtsstreit ging es unter anderem um ein Nahrungsergänzungsmittel namens „Repair-Kapseln Premium“. Zu diesem versandte die Beklagte an interessierte Kunden per E-Mail einen Newsletter in dem es wie folgt hieß:

„Mit der verbesserten Rezeptur und neuen wertvollen Inhaltsstoffen sorgen unsere neuen Repair-Kapseln PREMIUM für eine tolle Haut, fülliges Haar und feste Fingernägel - jetzt noch effektiver - [...]“

Das Produkt enthielt zahlreiche Nährstoffe, darunter auch solche, für die gesundheitsbezogene Angaben bezüglich Haut, Haar und Fingernägeln zugelassen sind.

Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm ist die Beklagte unterlegen, ihre Revision hat der BGH zurückgewiesen.

Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „**gesundheitsbezogene Angabe**“ i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCV griff der BGH auf die einschlägige Rechtsprechung des EuGH und auf seine eigenen hierzu ergangenen Urteile zurück. Insbesondere hat der Begriff eine nähere Konturierung ins-

besondere in Abgrenzung zu Beauty Claims nicht erfahren.

Nach Auffassung des BGH habe das Berufungsgericht zutreffend angenommen, für die Werbeaussage zu den „Repair-Kapseln“ ergebe sich dies bereits daraus, dass Aussagen zur Bedeutung von Substanzen für den Zustand von Haut, Haaren und Fingernägeln in die Liste der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben gemäß Art. 13 HCV aufgenommen seien, die sich im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 befinde. Diese Beurteilung lasse keinen Rechtsfehler erkennen. In der Liste im Anhang der genannten Verordnung werde die Angabe, dass bestimmte Nährstoffe zur Erhaltung normaler Haare, normaler Haut und normaler Nägel beitragen, als gesundheitsbezogene Angabe aufgeführt.

Statt einer umfassenden Befassung mit der hier naheliegenden **Abgrenzung zwischen gesundheitsbezogenen Angaben und Beauty-Claims** hat der BGH offenbar einen Gesundheitsbezug schon deshalb angenommen, weil die Angaben den Zustand von Haut, Haaren und Nägeln thematisierten und Aussagen in Bezug auf diese Körperteile Gegenstand von gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne der Verordnung (EU) 432/2012 seien. Ein solcher Ansatz ist glattweg verfehlt, anderenfalls müsste etwa auch die Erwähnung von „schönen Augen“ einen Health Claim darstellen, da mit ihr ein Körperteil genannt wird, zu dem auch zugelassene gesundheitsbezogene Angaben bestehen.

Ob dies als Ausrutscher angesehen werden kann oder tatsächlich die neue BGH-Linie widerspiegelt, bleibt abzuwarten.

Ferner hat der BGH die streitgegenständlichen Angaben als **spezifische gesundheitsbezogene Angaben** gemäß Art. 10 Abs. 1 HCV eingestuft. Es werde ein bestimmter Wirkungszusammenhang zwischen den Produkten der Beklagten und der jeweiligen Körperfunktion (Haut, Haar, Nägel) hergestellt. Dabei sei unerheblich, dass die Beklagte dazu kein medizinisches, sondern ein eher umgangssprachliches Vokabular gewählt habe. Wenngleich spezifische Angaben bezüglich der Körperfunktionen für einige der enthaltenen Nährstoffe zugelassen seien, liege ein Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 HCV vor. Zum einen gingen die beanstandeten Werbeaussagen jedenfalls **über den Inhalt der zugelassenen Angaben hinaus**, weil sie den angesprochenen Verkehrskreisen durch den in der Werbung hergestellten Zusammenhang mit dem in der Produktbezeichnung enthaltenen Begriff „Repair“, der „reparieren“ bedeute, suggerierten, das Produkt könne Schäden an Haut, Haaren und Fingernägeln beseitigen. Zum anderen seien sie mit den zugelassenen Angaben deshalb nicht inhaltsgleich, weil sie nicht erkennen ließen, auf welchen der in der Liste der zugelassenen Angaben aufgeführten Nährstoffe die behauptete Wirkung der „Repair-Kapseln“ beruhe.

#### V. Unterlassungsverpflichtung verpflichtet grundsätzlich zum Rückruf ggü. Abnehmern

BGH, Beschluss vom 29. September 2016, I ZB 34/15

Der BGH hat in einem mit weitreichenden Folgen verbundenen Beschluss ent-

## Impressum

Herausgeber:  
Meisterernst Rechtsanwälte PartG mbB  
Redakteur: Dr. Christian Tillmanns  
Sophienstraße 5  
D-80333 München  
Fon +49 (0)89 / 18 91 74 5-0  
Fax +49 (0)89 / 18 91 74 5-60  
www.meisterernst.com  
contact@meisterernst.com

Kooperation:  
RDA Scientific Consultants GmbH  
www.rda-science.de

Gestaltung: © Paré-Design  
www.pare-design.de  
Die veröffentlichten Beiträge sind  
urheberrechtlich geschützt

schieden, dass die Verpflichtung, es zu unterlassen, ein Produkt zu bewerben oder zu vertreiben, **grundsätzlich auch zum Rückruf bereits ausgelieferter Ware verpflichtet**.

Nach Ansicht des BGH erschöpfe sich die Unterlassungsverpflichtung nicht im **bloßen Nichtstun**, sondern umfasse die Vornahme von Handlungen zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustands, wenn allein dadurch dem Unterlassungsgebot entsprochen werden könne. Zwar handele es sich bei den Ansprüchen auf Unterlassung und Beseitigung um selbständige Ansprüche mit grundsätzlich unterschiedlicher Zielrichtung. Beide Ansprüche stünden allerdings nebeneinander, wenn die Verletzungshandlung einen andauernden rechtswidrigen Verletzungszustand hervorgerufen habe. Der Unterlassungstitel verpflichte daher den Schuldner, mögliche und zumutbare Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands vorzunehmen. Dies könne auch die **Einwirkung auf Dritte** umfassen, um diese zu einem Tun oder Unterlassen anzuhalten. Hierzu der BGH wörtlich:

*„Danach muss ein Schuldner, dem gerichtlich untersagt worden ist, ein Produkt mit einer bestimmten Aufmachung zu vertreiben oder für ein Produkt mit bestimmten Angaben zu werben, **grundsätzlich durch einen Rückruf des Produkts dafür sorgen**, dass bereits ausgelieferte Produkte von seinen Abnehmern nicht weiter vertrieben werden.“*

Wenngleich der BGH zugesteht, dass für den Unterlassungsschuldner nach Abwicklung der entsprechenden Kaufvorgänge keine rechtliche Handhabe

bestehe, die Rückgabe zu verlangen, so sei es dennoch regelmäßig möglich und zumutbar die Abnehmer um die Rückgabe der Ware zu ersuchen.

Die Entscheidung des BGH hat weitreichende Folgen für die Praxis. Während bislang die Devise galt, dass bereits im Handel befindliche Ware mangels Beseitigungsanspruchs grundsätzlich von einem Unterlassungstitel unberührt bleibt, muss nunmehr von dem gegenteiligen Regelfall ausgegangen werden. Denn der BGH hat ebenfalls angedeutet, dass lediglich im Falle von **Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit** von einem Rückruf abgesehen werden könne. Auch der Unterlassungsgläubiger wird künftig noch sorgsamer abwägen, ob er die erwirkte gerichtliche Verfügung zustellt. Veranlasst nämlich der Unterlassungsschuldner daraufhin einen Rückruf und wird die Verfügung im weiteren Verfahren aufgehoben, drohen hohe Schadensersatzansprüche.

## Aktuelle Entwicklungen

### 1. Novel Food: Sojabohnen-Extrakt zugelassen

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2017/115 der Kommission vom 20. Januar 2017 wurde Fermentierter Sojabohnenextrakt gemäß der Spezifikation im Anhang des Beschlusses als neuartige Lebensmittelzutat zur Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln für Erwachsene zugelassen, ausgenommen Schwangere und Stillende. Es darf in Form von Kapseln, Tabletten oder Pulver in einer Dosis von

höchstens 100 mg fermentiertem Sojabohnenextrakt pro Tag in der Union in Verkehr gebracht werden.

### 2. Neue Allgemeinverfügungen erlassen

Mehrere Allgemeinverfügungen wurden erlassen für das Verbringen und Inverkehrbringen von Nahrungsergänzungsmitteln mit Zusatz von z.B. L-Arginin und L-Lysinhydrochlorid, L-Glutamin und Taurin.

### 3. EFSA veröffentlicht neue Leitlinien zu Health Claims

Am 31. Januar 2017 hat die EFSA ihre aktualisierten Leitlinien bezüglich der Erstellung und Vorlage von Anträgen zu gesundheitsbezogenen Angaben veröffentlicht. Kern der Aktualisierungen ist das neue Antragsformat. Antragsteller haben nunmehr bei der Erstellung und Vorlage von Anträgen zu gesundheitsbezogenen Angaben das standardisierte Format zu verwenden. Valeriu Curtui, Leiter des für Ernährungsfragen zuständigen Referats der EFSA, erklärte in einem Statement, dass man davon ausgehe, dass die aktualisierten Leitlinien für mehr Effizienz bei der Bewertung von Health Claims sorgen würden.

## Impressum

Herausgeber:  
Meisterernst Rechtsanwälte PartG mbB  
Redakteur: Dr. Christian Tillmanns  
Sophienstraße 5  
D-80333 München  
Fon +49 (0)89 / 18 91 74 5-0  
Fax +49 (0)89 / 18 91 74 5-60  
www.meisterernst.com  
contact@meisterernst.com

Kooperation:  
RDA Scientific Consultants GmbH  
www.rda-science.de

Gestaltung: © Paré-Design  
www.pare-design.de  
Die veröffentlichten Beiträge sind  
urheberrechtlich geschützt